

sich mit Vorliebe auf Vergleiche mit bürgerlichen Verfassungen, die angeblich allen Parteien und Interessengruppen der bürgerlichen Gesellschaft die gleichen Chancen einräumen und in denen keinerlei Klassen, Schichten oder Parteien mit bevorzugten Positionen in der Gesellschaft bedacht seien. In der Tat findet man in bürgerlichen Verfassungen keine offene Darlegung der sozialpolitischen Verhältnisse und des Machtmechanismus. Mit wohlklingenden Worten über das Volk und die Macht, über allgemeine Demokratie und mit ähnlichen Redensarten wird die Realität der politischen Machtverhältnisse bewußt verschwiegen. Wie könnte die herrschende Monopolbourgeoisie auch offen ihr Herrschaftssystem in den Verfassungstexten aufdecken? Besteht doch die Rolle der Verfassungen in den imperialistischen Ländern gerade darin, die tatsächlichen Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse zu verschleiern und die objektiven Klassengegensätze zwischen Kapital und Arbeit zu übertünchen. Als Beweismittel in Sachen Demokratie sind daher die Verfassungen der imperialistischen Länder nicht zu gebrauchen. Sie können allenfalls zum Vergleich genutzt werden, um den prinzipiellen Unterschied zwischen der bürgerlichen Scheindemokratie und der sozialistischen Demokratie sichtbar zu machen und den tiefen Widerspruch aufzudecken, der zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit in den imperialistischen Staaten besteht.

Während die politischen Verhältnisse und das Wesen des politischen Regimes in den bürgerlichen Verfassungen mit Phrasen verdeckt sind, ist jedoch das kapitalistische Eigentum an den Produktionsmitteln und das Ausbeutungsverhältnis umfassend verankert. Die Freiheit der politischen Parteien, die in einigen bürgerlichen Verfassungen besonders hervorgehoben wird, hat immer dort ihre Gren-

der DDR besonders mißfallen: Es gibt keine „Konkurrenz der politischen Parteien um die Macht“ und es existiert die „weltanschauliche Bindung aller öffentlichen Gewalt“ (D. Müller-Römer, „Die Entwicklung des Verfassungsrechts in der DDR seit 1949“, Archiv des öffentlichen Rechts, 4/1970, S. 533). Für Müller-Römer ist die Verankerung der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse „als wichtigstes Strukturelement sozialistischer Staatlichkeit“ die staatsrechtliche Fixierung ihres „Machtmonopols“ (Die neue Verfassung der DDR. Mit einem einleitenden Kommentar von D. Müller-Römer, Köln 1974, S. 32).

Für K. Loewenstein bedeutet die sozialistische Demokratie die zwangsweise Mobilisierung der Bürger durch die Partei. Er behauptet, daß in einigen sozialistischen Staaten „sogar die Zwangsteilnahme“ verordnet sei. In der DDR sei die „praktische Folge der Zwangsintegration der Bürger und ihrer Massenorganisationen in den politischen Prozeß“ das Blocksystem. Ihm mißfällt, daß die SED als stärkste Partei den Ministerpräsidenten stellt (K. Loewenstein, Marxismus im Systemvergleich, Frankfurt/M. 1973, S. 279).

Die strikte Lösung und Trennung der Partei vom Staat ist eine der Hauptforderungen der bürgerlichen und revisionistischen Ideologen. Nach A. Langner soll die Partei einer weitgehenden Entflechtung ihrer Monopolstellung in den Bereichen des Staates und der Gesellschaft unterliegen. „Der Staat, traditionell Exekutive dieser Partei, soll als Ort der Konfliktregulierung pluraler Kräfte wiederhergestellt und den Kräften der sozialistischen Gesellschaft auf den verschiedenen Ebenen geöffnet werden“ (A. Langner, Neomarxismus, Reformkommunismus und Demokratie, Köln 1972, S. 15). Die „Anerkennung des Pluralismus“ bedeutet auch, „das Recht auf Opposition“ zu proklamieren (ebenda).